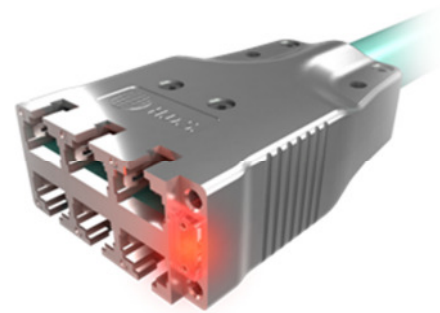


25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie für Kupfer- und Glasfaserprodukte von der ZVK GmbH (EL)

Die 25 Jahre „PPA-EL-Systemgarantie“ auf zertifizierte EL-Glasfaser- und Kupfersysteme setzt sich zusammen aus:

Produkt-Garantie:

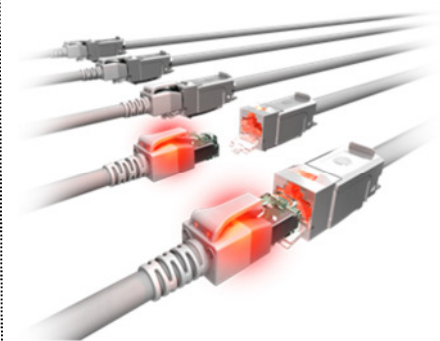
Die Produktgarantie beinhaltet sämtliche Komponenten eines EL-Glasfaser-bzw. Kupfer-Verkabelungssystems, welche von einem qualifizierten Installateur gemäß den Vorgaben von EL sowie den jeweils gültigen Installationsnormen EN50174 installiert und geprüft wurden. ZVK GmbH garantiert, dass alle EL-Systemkomponenten innerhalb der 25 Jahre Systemgarantie ab Kauf (Rechnungsdatum EL) die zum Zeitpunkt der Installation gültigen Verkabelungsstandards ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B die Linkanforderungen erfüllen oder übertreffen.



Performance-Garantie:

Die Performance-Garantie, garantiert zusätzlich zur Applikation (Ethernet, Fiber Channel, ATM, etc.) die Systemeigenschaften u.a. die Übertragungsgeschwindigkeiten (10MBit, 100MBit, 1GBit und 10GBit).

ZVK GmbH garantiert, dass sämtliche spezifizierten Anwendungen, welche auf den folgenden jeweils zum Zeitpunkt der Installation geltenden Verkabelungsstandards ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B basieren, vom EL-Verkabelungssystem nicht in Bezug auf die Übertragungsgeschwindigkeit beeinflusst werden.



Applikations-Garantie:

Die Applikations-Garantie garantiert sämtliche spezifizierten Anwendungen (Ethernet, Fiber Channel, ATM, etc.), welche auf den folgenden jeweils zum Zeitpunkt der Installation geltenden Verkabelungsstandards nach ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B basieren.



Standort des EDV-Netzes/Endverbraucher

Projektbezeichnung:

Firmenname:

Ansprechperson:

E-Mail-Adresse:

Straße:

Land, Postleitzahl, Ort:

Tel: Fax:

Datum der Installation (Abnahmedatum)

Tag: Monat: Jahr:

Planer des Systems

Firmenname:

Ansprechperson:

E-Mail-Adresse:

Straße:

Land Postleitzahl Ort:

Tel: Fax:

1. Produkte-Stückliste

1.1 Glasfaser- bzw. Kupferkabel, Trunks, etc.

Stücklistennummer:

Auf der Stückliste müssen folgende Angaben enthalten:

EPPAL Artikel-Nr. und EL Artikelbezeichnung incl. Mengenangabe, EL Rechnungs-Nr. und Lieferscheinnummer

1.2 Verbindende Hardware

Stücklistennummer:

Auf der Stückliste müssen folgende Angaben enthalten:

EL Artikel-Nr. und EL Artikelbezeichnung incl. Mengenangabe, EL Rechnungs-Nr. und Lieferscheinnummer

1.3 Sonstige Produkte:

Stücklistennummer:

Auf der Stückliste müssen folgende Angaben enthalten:

EL Artikel-Nr. und EL Artikelbezeichnung incl. Mengenangabe, EL Rechnungs-Nr. und Lieferscheinnummer

2. Prüfung

Ausrüstung für die Prüfung vor Ort

LAN-Tester, OTDR, Leistungsmesser usw.:

Hersteller, Modell und Kalibrierdatum:

Softwareversion:

Angewendete Prüfnorm:

Garantieantrag:

Hiermit bestätige ich folgende Punkte:

1. Die Informationen auf diesem Formular sind vollständig und richtig beantwortet.
2. Die gesamte Systemverkabelung wurden in Übereinstimmung mit den Produktinstallationsanweisungen von EL und der anzuwendenden Norm für strukturierte Verkabelung EN50174 und deren Leistungsstufen installiert und geprüft.
3. Die Bedingungen der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie wurden dem Endverbraucher erklärt und der Endverbraucher hat diese Garantiebedingungen verstanden.
4. Die endgültigen Unterlagen zur Projektierung, die Zeichnungen, Materialstücklisten und die vollständigen Prüfberichte im Zusammenhang mit der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie wurden dem Endverbraucher zur Aufbewahrung überreicht.
5. Für diesen Garantieantrag gelten die PPA-EL-Systemgarantiebedingungen, die ebenfalls übergeben wurden. Ich akzeptiere die PPA-EL-Systemgarantiebedingungen und beantrage diese Garantie im Namen des Endverbrauchers in Übereinstimmung mit den 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantiebedingungen.

Installateur:

Firmenname: Ansprechperson:

E-Mail-Adresse:

Straße: Land, Postleitzahl, Ort:

Telefon: Fax:

Ort / Datum: Unterschrift:

Schicken Sie das ausgefüllte Formular bitte an ZVK GmbH, Parkring 11, 85748 Garching.

ZVK behält sich das Recht vor, das oben genannte EL-Verkabelungssystem zu überprüfen und die Abgabe einer PPA-EL-Systemgarantieurkunde zu verweigern, wenn sich herausstellt, dass in diesem Formular genannte Informationen falsch oder unvollständig sind. Die Informationen in diesem Formular werden in einem Verzeichnis bei EL aufbewahrt, damit unter Garantie stehende EL-Verkabelungssysteme identifiziert werden können. Der Endverbraucher bzw. der Installateur stellt auf Anfrage von EL ein elektronisches Exemplar der Testberichte der vor Ort durchgeführten Prüfungen zur Verfügung.

PPA-EL-Garantiebedingungen

1. Gegenstand der PPA-EasyLan Garantiebestimmungen

Diese Garantie gilt ausschließlich für registrierte und zertifizierte Glasfaser- und Kupfersysteme (Registrier-Nr.) von ZVK GmbH, welche im Zusammenhang mit der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie verbaut wurden.

2. Begriffe

Garantiegeber:

ZVK GmbH
Parkring 11
85748 Garching
nachfolgend auch kurz EL genannt

Garantienehmer:

Endverbraucher

3. Inhalt der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie für EL Produkte

3.1. Die PPA-EL-Systemgarantie ist ausdrücklich und ausschließlich auf Produkte und Komponenten der ZVK GmbH (nachfolgend: EL) beschränkt, für die ausdrücklich das schriftliche Gewährleistungszertifikat «Garantieperiode über 25 Jahre» gewährt wurde. Dieses Gewährleistungszertifikat wird ausschließlich für Systeme gewährt, die vollständig und ausschließlich aus EL-Produkten und –Komponenten bestehen, sofern die Installation von einem qualifizierten Installateur erstellt wurde und den derzeit gültigen Verkabelungsstandards ISO/IEC 11801, EN50173 und EN50174 und EIA/TIA 568B entsprechen.

3.2. EL garantiert für eine Periode von 25 Jahren, dass das installierte und zertifizierte EL-Verkabelungssystem die in den derzeit gültigen Verkabelungsnormen ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B verlangten Werte inklusive den spezifizierten Applikationen und deren Performance mindestens einhält oder gar übertrifft.

4. Garantievoraussetzungen Pflichten des Garantienehmers (Endkunde)

4.1. Es dürfen nur die von der Firma ZVK GmbH freigegebenen Produkte bei der Installation verwendet werden, der Nachweis erfolgt über die Einzureichende Stückliste.

4.2. Die Installation des Netzes darf nur durch qualifiziertes und von EL geschultes Fachpersonal durchgeführt werden und muss im Rahmen der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie erfolgen.

4.3. Die Produkte müssen bei der Installation entsprechend ihrer Produktspezifikation (vgl. Datenblatt) und gemäß der Norm EN50174 behandelt werden.

4.4. Der Garantienehmer der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Produkte von EL bezogen wurden. Dieser Nachweis erfolgt, durch Mitteilung der Rechnungsnummer und der Lieferscheinnummer der einzelnen Artikel zu geschehen (diese sind in der Stückliste vom Installateur nach zu weisen).

5. Beanstandung von Bauteilen

5.1. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Lieferung beurteilt der Garantienehmer die von EL gelieferten Systemprodukte visuell. Er meldet Defekte, die er während dieser Inspektion erkennt, ohne Verzögerung schriftlich an EL.

5.2. Der Garantienehmer sendet nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen EL-Vertriebsorganisation, die beanstandeten Produkte, zusammen mit einer Kopie der Stückliste, an EL zurück.

6. Beanstandung des PPA-EL-Verkabelungssystems

6.1. Kommt es während der Garantiedauer zu einer Garantiebeanstandung, muss der Garantienehmer EL folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- eine detaillierte Beschreibung des Problems.
- eine Kopie des Lieferscheins und der Rechnung der eingesetzten Bauteile.
- einen Bericht über die seit der Installation getroffenen Wartungsmaßnahmen.
- eine Kopie der Testberichte bzw. des Speichermediums der gespeicherten Messwerte des zertifizierten EL-Verkabelungssystems.

6.2. Kann das Problem aufgrund dieser Informationen nicht eindeutig definiert werden, ist EL jederzeit berechtigt, das Verkabelungssystem vor Ort zu testen und zu untersuchen. Alle Kosten für die Suche und Analyse von Fehlern im Verkabelungssystem durch EL gehen zu Lasten des Garantienehmers, außer die Beanstandung erweist sich als berechtigt.

6.3. Im Falle einer berechtigten Beanstandung erteilt EL schriftlich die Zustimmung zum Beheben des Fehlers, EL übernimmt die Materialkosten für das Ersetzen oder Reparieren der beanstandeten Produkte und -Komponenten. Die übernommenen Kosten sind auf die ursprünglichen Materialkosten begrenzt. Die für den Austausch erforderlichen Montagekosten und etwaigen Folgeschäden sind in der Garantieleistung ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4. EL darf für die Behebung der Beanstandung auch neuere Komponenten verwenden, die jedoch mindestens dieselbe Leistung wie die beanstandeten Komponenten erbringen müssen. Ausgebaute und ersetzte Glasfaser- bzw. Kupferkabel sind an EL kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.5. Der Garantienehmer ist grundsätzlich zur Kostenminimierung verpflichtet.

6.6. Andere Mängelrechte stehen dem Garantienehmer nicht zu.

7. Leistungsausschlüsse

7.1. Keine Leistungen werden erbracht:

- wenn der Kunde keinen Schaden erleidet. Als Schaden gilt, wenn Grenzwertverletzungen nach der bei der Lieferung gültigen Norm auftreten und die übertragenen Dienste nach der bei der Lieferung gültigen Norm beeinträchtigt werden.
- wenn das Glasfaser- bzw. Kupferverkabelungssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet und/oder betrieben wird/wurde, wenn es beschädigt, modifiziert oder falsch installiert wurde oder wenn es in einer Umgebung betrieben wird/wurde, die nicht den Produktspezifikationen entspricht.
- wenn Messresultate manipuliert wurden.
- wenn Defekte aufgrund durch thermischen, chemischen, elektrischen oder elektrolytischen Einflüssen auftreten sind.
- für Schäden, die außerhalb der Macht von EL liegen, wie Feuer, Wasser, Flut, Krieg, Blitzschlag, Erdbeben, Explosionen und höhere Gewalt.

7.2. Von jeglichen Leistungen ausgeschlossen sind Komponenten die nicht zu der 25-Jahre PPA-EL-Systemgarantie zählen, wie z.B. die Verwendung von Patchkabel von Drittlieferanten.

7.3. Unter keinen Umständen bezahlt EL einen höheren Betrag für den Ersatz der defekten Komponenten als die ursprünglichen Anschaffungskosten.

8. Ende der PPA-EL-Systemgarantie

Die PPA-EL-Systemgarantie endet mit dem Ablauf der Garantieperiode von 25 Jahren nach der EL-Fakturierung der Glasfaser- bzw. Kupferprodukte automatisch ohne vorherige Ankündigung, oder wenn Modifikationen am Verkabelungssystem durchgeführt wurden, die nicht durch EL im Vorhinein schriftlich bestätigt wurden.

9. Haftungsausschluss

EL haftet nicht für Folgeschäden etwa für Einnahmeverluste, Datenverlust, Datenwiederaufbereitung, Neustart und Ausfallzeit der Rechner sowie für Beschädigungen an Einrichtungen und Forderungen von Dritten gegenüber dem Garantienehmer. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Fälle, in denen EL vorgängig über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Die Haftung von EL beschränkt sich maximal auf dem Kaufpreis der Komponenten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Garantievereinbarung untersteht deutschem Recht unter Ausschluss der Wiener Konvention über das UN-Kaufrecht. Gerichtsstand ist München.

11. Abtretungsverbot

Sämtliche Rechte, welche aus der PPA-EL-Systemgarantie entstehen, sind nicht auf Drittpersonen übertragbar.

EK 26.06.2017